

Titel der Drucksache:

Beanstandung des Beschlusspunktes 30 zur
 Haushaltssatzung 2026/2027 und
 Haushaltsplan 2026/2027 (Drucksache
 2401/25) vom 17.12.2025

Drucksache

0323/26

Stadtrat

Entscheidungsvorlagen

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	04.05.2026	nicht öffentlich	Vorberatung
Hauptausschuss	19.05.2026	öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	20.05.2026	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

Der Beschlusspunkt 30 zur Haushaltssatzung 2026/2027 und Haushaltsplan 2026/2027 (Drucksache 2401/25) vom 17.12.2025 wird aufgehoben.

04.05.2026, gez. A. Horn

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja →	Nutzen/Einsparung <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt			
↓	Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2026	2027	2028	2029
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

Ja Nein

Anlagenverzeichnis

Sachverhalt

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 17.12.2025 die Haushaltssatzung 2026/2027 und den Haushaltsplan 2026/2027 (Drucksache 2401/25) beschlossen. Unter dem Beschlusspunkt 30 wurde folgender Beschluss gefasst:

„Die Stelle der Klimaschutzmanagerin oder des Klimaschutzmanagers wird **aufgewertet auf eine E13 und schnellstmöglich besetzt**. Dem zuständigen Ausschuss wird zum Stand des Verfahrens regelmäßig Bericht erstattet.“

Begründung/Sachverhalt:

Klimaschutz sei eine Daueraufgabe von hoher Priorität. Leider hätte die Stelle bisher nicht besetzt werden können, was mit Blick auf den umfänglichen Aufgabenbereich auch der Eingruppierung geschuldet sein könnte. Mit einer Aufwertung der Stelle gewinne diese Aufgabe an Attraktivität und Anerkennung. Berücksichtigt werden solle bei der erneuten Ausschreibung neben dem fachlichen Abschluss auch die Berufserfahrung oder sonstige bisherige Tätigkeiten und Aktivitäten im Bereich Klimaschutz.

Aussetzung der Vollziehung

Der Beschlusspunkt ist aus nachfolgenden Gründen rechtswidrig, weshalb dessen Vollziehung ausgesetzt und dem Stadtrat hiermit die Möglichkeit gegeben wird, ihn aufzuheben bzw. abzuändern (vgl. § 44 ThürKO).

Begründung

Die Personal- und Organisationshoheit liegt nach § 29 ThürKO alleinig beim Oberbürgermeister. Insofern hat der Stadtrat keine Befassungskompetenz zu diesen Angelegenheiten unter Beachtung von § 22 Abs. 3 ThürKO. Der Entscheidungsspielraum bzw. Auskunftsrechte des Stadtrates und seiner Ausschüsse sind im Falle von Personalangelegenheiten auf die Aufstellung des Stellenplanes und die in § 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und 2 ThürKO abschließend genannten Fälle beschränkt. Die Bewirtschaftung des Stellenplanes fällt nach § 29 ThürKO in die alleinige Zuständigkeit des Oberbürgermeisters.

Insofern kann der Stadtrat für den Oberbürgermeister kein konkretes Handeln zur Besetzung einer Stelle beschließen.

Ebenso stellt sich der Beschluss nach einer Aufwertung einer Stelle als materiell rechtswidrig dar. Die Bewertung von Stellen unterliegen dem Tarifrecht, hier der Entgeltordnung zum TVöD-VKA, wonach die wahrzunehmenden Tätigkeiten Grundlage der Bewertung nach zu erfüllenden Tarifmerkmalen einer Entgeltgruppe sind. Eine politisch festgesetzte Bewertung einer Stelle aus Gründen der Attraktivität würde eine nicht begründbare außertarifliche Bewertung darstellen. Außertarifliche Bewertungen unterliegen der Genehmigungspflicht des Thüringer Innenministeriums nach § 33 Abs. 3 ThürKO. Sie sind nur in besonders begründeten Fällen genehmigungsfähig.

Ergebnis:

Der Beschlusspunkt 30 ist damit aufzuheben. Die beschlossene Haushaltssatzung 2026/2027 und der Haushaltsplan 2026/2027 bleiben von der Beanstandung des Begleitbeschlusses 30 unberührt.

Für den Fall, dass der Stadtrat den Beschluss nicht aufhebt, wird gemäß § 44 ThürKO die Rechtsaufsichtsbehörde unterrichtet.